

Was planen die Städte und Gemeinden an Umweltzonen gegen den Feinstaub?

(Zusammenstellung von Udo Helms)

Eine Übersicht über die z. Zt. geplanten Umweltzonen in Städten hat das Umweltbundesamt veröffentlicht. Anfang 2008 sind die ersten Umweltzonen eingerichtet worden. Über das weitere Vorhaben über die Einrichtung von Umweltzonen hat das Umweltbundesamt eine Webseite veröffentlicht:

<http://www.env-it.de/luftdaten/download/public/html/Umweltzonen/index.htm>

Auf dieser Webseite ist erkennbar welche Städte solche Umweltzonen planen und ab welchem Datum die Umweltzone gilt. Dies ist eine große Hilfe, wenn wir mit unserem Wohnmobil in fremden Städten unterwegs sein wollen. Die auf der Webseite des Umweltbundesamt dargestellte Karte lässt erkennen, welche Städte von den Umweltzonen betroffen sind.

Die vernünftigste Lösung für uns aber wird sein, das Wohnmobil außerhalb der betroffenen Städte abzustellen und mit öffentlichen Verkehrsmitteln, dem Fahrrad oder Roller die Innenstadt zu erreichen.

Hinweis:

Am 25.4.2007 haben einige Abgeordnete eine kleine Anfrage an den Bundestag gerichtet. Diese Anfrage betrifft Ausnahmeregelungen für Wohnmobile von der Feinstaubverordnung. Eine Antwort der Bundesregierung liegt in einem 4seitigen Papier vor.

Im wesentlichen stellt die Bundesregierung fest (Zitat):

„Von der Bundesregierung sind für Wohnmobile (Reisemobile) keine Ausnahmeregelungen von den Fahrverboten in Umweltzonen vorgesehen. Nach § 1 Abs. 2 der Kennzeichnungsverordnung kann in Umweltzonen der Verkehr mit nicht gekennzeichneten Fahrzeugen gestattet werden. Die Entscheidung über solche Ausnahmen liegt bei den örtlich zuständigen Behörden, die die Situation vor Ort am Besten einschätzen können. Diese Regelung soll besondere Härten, die mit einem Fahrverbot verbunden sein können, vermeiden, ohne die Einhaltung der Luftqualitätsstandards der EU zu gefährden. Individuelle und öffentliche Interessen sind gegeneinander abzuwägen“

Die geplante Einrichtung von Umweltzonen findet Ihr in der folgenden Tabelle (Quelle: Umweltbundesamt). Diese Auflistung ist komplett übernommen worden, damit auch Mitglieder Informationen erhalten, die kein Internetanschluss haben.

Die Karten auf der Webseite sind nicht kopierbar. Die Darstellung der Umweltzonen ist entweder über das Internet erreichbar oder die lokalen Veröffentlichungen sind zu beachten.

**1) Anhang 3 Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht nach § 2 Abs. 1
(zu § 2 Abs. 3)**

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 2006, 2225

Folgende Kraftfahrzeuge sind von Verkehrsverboten nach § 40 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auch dann ausgenommen, wenn sie nicht gemäß § 2 Abs. 1 mit einer Plakette gekennzeichnet sind:

1. mobile Maschinen und Geräte,
2. Arbeitsmaschinen,
3. land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen,
4. zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge,
5. Krankenwagen, Artzswagen mit entsprechender Kennzeichnung im Einsatz zur medizinischen Betreuung der Bevölkerung,
6. Kraftfahrzeuge, mit denen Personen fahren oder gefahren werden, die außergewöhnlich gehbehindert, hilflos oder blind sind und dies durch die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Schwerbehindertenausweisverordnung im Schwerbehindertenausweis eingetragenen Merkzeichen „aG“, „H“ oder „Bl“ nachweisen,
7. Fahrzeuge, für die Sonderrechte nach § 35 der Straßenverkehrs-Ordnung in Anspruch genommen werden können,
8. Fahrzeuge nichtdeutscher Truppen von Nichtvertragsstaaten des Nordatlantikkpaktcs, die sich im Rahmen der militärischen Zusammenarbeit in Deutschland aufhalten, soweit sie für Fahrten aus dringenden militärischen Gründen genutzt werden,
9. zivile Kraftfahrzeuge, die im Auftrag der Bundeswehr genutzt werden, soweit es sich um unaufschiebbare Fahrten zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben der Bundeswehr handelt.

Bei der Vielzahl von Informationen sind trotz sorgfältiger Bearbeitung Druckfehler nicht auszuschließen; eine rechtliche Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird vom EMC nicht übernommen.

Für Rücksprachen steht zur Verfügung

Udo Helms
Bereichsleitung Süd
Tel. 09135 6242
e-mail: UC.Helms@t-online.de